



### Was ist bei Stellung des Antrags zu beachten?

In dem Antrag sollten die vorliegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst ausführlich dargelegt werden. Wenn der auf dem vorgesehenen Formular verfügbare Platz nicht ausreicht, so können Sie zusätzliche Anlagen einreichen.



Es ist empfehlenswert, sein Diabetes-Tagebuch dem Antrag beizulegen und hierbei die „Ausreißer“ – d. h. Unterzuckerungen und hohe Werte – farblich hervorzuheben.

Bei Diabetes wird eine Schwerbehinderung grundsätzlich nur dann zuerkannt, wenn die Krankheit „schwer einstellbar“ ist.

Sie sollten daher dem Antrag nach Möglichkeit auch umfassende Atteste und Bescheinigungen Ihrer Ärzte beilegen, in denen die „schwere Einstellbarkeit“ bestätigt und begründet wird. Es reicht allerdings selten aus, wenn lediglich die Floskel „schwer einstellbar“ auftaucht – es muss schon hinreichend nachvollziehbar erläutert werden, was der Arzt damit meint und welche Auswirkungen für Sie damit verbunden sind. Zur Erstellung solcher Atteste bzw. Bescheinigungen gibt es spezielle Computerprogramme, die dem Diabetologen den Arbeitsaufwand erleichtern. Die Software glucoDOC (welche übrigens vom Verfasser dieses Buchs entwickelt wurde) beispielsweise erstellt auf Knopfdruck und auf Basis Ihrer Blutzuckerwerte einen umfassenden, mehrseitigen Vorschlag zur Therapiebewertung, der sich gut zur Vorlage bei den Behörden eignet. Auch empfiehlt es sich, sein Diabetes-Tagebuch dem Antrag beizulegen und hierbei die „Ausreißer“ – d. h. Unterzuckerungen und hohe Werte – farblich hervorzuheben.



### Was kostet es, eine (Schwer-)Behinderung feststellen zu lassen?

Derzeit kostet es noch nichts, den Grad der Behinderung durch das Versorgungsamt feststellen zu lassen. Auch für alle Untersuchungen, welche die Behörde anordnet, bezahlen Sie nichts. Aber: Wenn Sie selbst Ihren Arzt bitten, Ihnen

für den Antrag ein Attest auszustellen oder eine Stellungnahme zu schreiben, müssen Sie dafür meist eine Gebühr zahlen. Die Kosten dafür werden von der Krankenkasse oder einer privaten Krankenversicherung nicht erstattet.



### Was kann ich machen, wenn das Versorgungsamt meinen Antrag ablehnt oder nur einen geringeren GdB feststellt?

Leider ist mittlerweile regelmäßig zu beobachten, dass die Versorgungsämter die Anträge zunächst ablehnen oder zumindest nur einen deutlich niedrigeren GdB feststellen. Typ-1-Diabetiker erhalten so oftmals nur einen GdB von 30, während die Versorgungsämter bei Typ-2-Diabetikern (ohne weitere Beeinträchtigungen) zwischenzeitlich selten kaum mehr einen höheren GdB als 20 zubilligen. Dies muss man als Betroffener nicht hinnehmen – man kann dann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Bescheid des Versorgungsamtes erheben; dieser ist bei der übergeordneten Behörde einzulegen. Der Widerspruch braucht nicht begründet werden; allerdings kann eine kurze Erläuterung zu den Widerspruchsründen hilfreich sein.



© Fotolia

Die Versorgungsämter lehnen immer öfter einen Schwerbehinderten-Antrag ab oder legen einen niedrigeren GdB fest.

Allzu viel Mühe braucht man sich dabei aber nicht zu machen, denn oftmals hat man den Eindruck, dass die Behörde auch ausführliche Begründungen gar nicht liest, sondern stattdessen pau-

» Der Betroffene kann im Gerichtsverfahren einen eigenen Gutachter – beispielsweise einen spezialisierten Diabetologen – beauftragen.

schale Bescheide per Textbaustein verschickt.

In der Praxis ist es daher leider die Regel, dass auch dem Widerspruch nur selten vollständig abgeholfen wird: Bei Typ-1-Diabetikern wird dann beispielsweise ein zuvor mit 30 festgestellter GdB zwar meist auf 40 erhöht, die begehrte Schwerbehinderung aber noch immer nicht erteilt.

In diesem Fall bleibt einem nur die Klage vor dem Sozialgericht, die zur Fristwahrung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchsbescheids erhoben werden muss.

Vor dem Sozialgericht wird der Vorgang dann komplett neu überprüft: Das Gericht holt umfassende Auskünfte und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte ein.

Zusätzlich hat der Betroffene die Möglichkeit, einen eigenen Gutachter – beispielsweise einen spezialisierten Diabetologen – zu beauftragen. Zumindest bei Typ-1-Diabetikern kann so bislang – in den allermeisten Fällen – dann spätestens im gerichtlichen Verfahren eine Schwerbehinderung erkämpft werden.

Verpflichtung, bestimmte Krankheiten mitzuteilen; auch das Bundesseuchengesetz sieht eine Meldepflicht für einige Krankheiten vor. Diabetes zählt hier jedoch nicht dazu.

Auch besteht eine Anzeigepflicht, wenn der Arzt (übrigens genauso wie jeder

» Nach dem Bundesseuchengesetz besteht Meldepflicht für bestimmte Krankheiten; Diabetes mellitus zählt hier jedoch nicht dazu.

andere Bürger) erfährt, dass sein Patient die Begehung einer bestimmten, schweren Straftat vorhat.

Meldepflichtig sind hier aber nur die ausdrücklich in § 138 StGB bestimmten, im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Straftaten, wie beispielsweise Raub, Erpressung, Menschenhandel, Mord und Totschlag; auch Trunkenheit im Verkehr oder der Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB; Beispiel: Gefährdung anderer durch Beschädigung und Zerstö-

rung von Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder Straßen) zählen hierzu.

Einem uneinsichtigen Diabetiker kann jedoch allenfalls eine sog. Straßenverkehrgefährdung (§ 315c StGB) vorgeworfen werden – und dies muss nicht gemeldet werden.

Schließlich kann sich der Arzt auf einen sog. rechtfertigenden oder zumindest entschuldigenden „Notstand“ nur dann berufen, wenn für ihn absolut und nachweislich überhaupt keine andere Möglichkeit als der Bruch der Schweigepflicht bestand, eine unmittelbar bevorstehende, erhebliche Bedrohung für Leib und Leben Dritter abzuwehren. Die Voraussetzungen für eine solche Notstandslage sind aber sehr hoch – und typischerweise eher im Bereich der juristischen Lehrbuchfälle angesiedelt. Eine mit der Unterzuckerung lediglich abstrakt verbundene Unfallgefahr, die sich irgendwann in der Zukunft realisieren könnte, reicht aber wohl eher nicht aus.

**?** Kann die Führerscheinbehörde von mir ein ärztliches Gutachten über meine Fahrtauglichkeit verlangen?

Ja, denn werden der Führerscheinbehörde „Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung“ des Kraftfahrers begründen, so kann diese gem. § 11 II FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen.

Gem. § 11 II 2 FeV bestehen solche Bedenken automatisch dann, wenn es Hinweise auf bestimmte Erkrankungen – insbesondere auch Diabetes – gibt. Hat die Straßenverkehrsbehörde also von einer Diabetes-Erkrankung erfah-

ren, so muss sie überprüfen, ob und inwiefern der Betroffene noch in der Lage ist zu fahren.



Die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens bei Diabetes ist grundsätzlich zulässig; das Gutachten muss selbst bezahlt werden.

Oft wird daher der Autofahrer aufgefordert, in regelmäßigen Abständen ein ärztliches Gutachten auf eigene Kosten beizubringen.

Die Behörde bestimmt dabei auch, ob das Gutachten von einem

- Facharzt (Internist/Diabetologe) mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,

- Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“;
  - Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“;
  - Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung
- erstellt werden soll. Der Facharzt soll dabei nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein. Ein Attest vom Hausarzt reicht regelmäßig nicht aus.

**?** Muss ich das von der Führerscheinbehörde angeforderte Gutachten selbst bezahlen – und was kostet das dann?

Ja, bei der Erteilung der Fahrerlaubnis handelt es sich um einen sog. „begünstigenden Verwaltungsakt der Behörde“, der im alleinigen und eigenen Interesse des Bürgers liegt.

Wenn hierfür Kosten anfallen – beispielsweise weil die Voraussetzungen zur Erteilung der Fahrerlaubnis geklärt werden müssen – dann sind diese vom Antragsteller zu tragen.

Geregelt ist dies auch ausdrücklich in § 11 VI S. 5 FeV, wonach die Untersuchung aufgrund „eines Auftrages durch den Betroffenen“ zu erfolgen hat.

Die Kosten des Gutachtens müssen von Ihnen mit dem Arzt vereinbart werden; in der Regel liegen diese zwischen 200

» Achtung: Kosten von Gutachten variieren von Arzt zu Arzt! Also vorher anfragen!

und 400 EUR. Manche Mediziner verlangen auch günstige(re) Pauschalsätze, andere rechnen dagegen nach hohen Stundensätzen ab. Sie sollten die Kosten daher unbedingt vor Beauftragung des Arztes mit diesem abklären.

**?** Muss ich den von der Behörde genannten Arzt mit dem Gutachten beauftragen?

Mit Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens schickt die Behörde regelmäßig eine Liste mit Ärzten bzw. Untersuchungsstellen mit.

Hierbei handelt es sich aber lediglich um unverbindliche Vorschläge: Sie müssen das Gutachten nicht unbedingt bei

einem der dort aufgeführten Mediziner erstellen.

Gerade im Falle von Diabetikern ist es oftmals sinnvoll, wenn diese keinen der von der Behörde genannten Ärzte beauftragen – denn regelmäßig werden nur Internisten genannt, die sich